



Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden (PKG)

(Botschaften Heft Nr. 2/2021-2022, S. 31)

PROTOKOLL

der Sitzungen der Kommission für Gesundheit und Soziales

Datum:	Montag, 21. Juni 2021, 9.15 Uhr bis 16.15 Uhr Montag, 28. Juni 2021, 9.15 Uhr bis 13 Uhr Montag, 9. August 2021, 9.15 Uhr bis 11.15 Uhr
Ort:	Sitzungszimmer 1, Grossratsgebäude, 7000 Chur
Präsenz:	Rutishauser (Kommissionspräsidentin), Cahenzli-Philipp, Caluori (Kommissionsvizepräsident), Ellemunter, Florin-Caluori, Hardegger, Holzinger-Loretz, Rüegg, Thomann-Frank, Tomaschett-Berther (Trun), Weidmann, Meier-Gort (Protokoll), Darms (Rechtspraktikant Ratssekretariat/Standeskanzlei; nur am 9. August 2021) RR Rathgeb (Vorsteher DFG), Ryffel (Projektleiter DFG), Seifert (Direktor PKGR) Plüss (Pensionskassenexperte SKPE)
entschuldigt:	Florin-Caluori (am 21. Juni 2021) Cahenzli-Philipp (am 28. Juni 2021)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Mai 2021, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG)" BR 170.450 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:	
Art. 5 Grundsätze ¹ Für die Pensionskasse gilt der Grundsatz der Vollkapitalisierung. ² Die Altersleistungen werden nach dem Beitragsprimat berechnet. Die temporären Invaliden- und die temporären Hinterlassenenleistungen werden in Prozenten des versicherten Lohnes bestimmt.	² Die Altersleistungen werden nach dem Beitragsprimat berechnet. Die temporären Invaliden Invalidenleistungen und die temporären Hinterlassenenleistungen werden in Prozenten des versicherten Lohnes bestimmt.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>Art. 6 Angeschlossene Arbeitgebende</p> <p>¹ Der Kanton Graubünden und seine selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten versichern ihre Mitarbeitenden obligatorisch bei der Pensionskasse.</p> <p>² Die Graubündner Kantonbank, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften gelten als freiwillig angeschlossen.</p> <p>³ Die Verwaltungskommission kann privatrechtliche Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, als freiwillige Anschlüsse aufnehmen.</p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission bestimmt, welche Arbeitnehmenden nicht zu versichern sind.</p>	<p>² Die Graubündner Kantonbank, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften gelten als freiwillig Institutionen mit vorwiegend öffentlichen Aufgaben können vertraglich angeschlossen werden.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission bestimmt, welche Arbeitnehmenden nicht zu versichern sind versichert werden.</p>	
<p>Art. 7 Versicherter Lohn</p> <p>¹ Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 Prozent dieses Jahreslohnes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch mindestens 125 Prozent der jährlichen minimalen einfachen AHV-Altersrente.</p> <p>² Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn einschliesslich des 13. Monatslohns. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, Sozialzulagen, variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert.</p>	<p>¹ Versichert wird der Jahreslohn AHV-Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 Prozent dieses Jahreslohnes. von mindestens 25 Prozent des AHV-Jahreslohnes, jedoch höchstens sieben Achtel der maximalen jährlichen minimalen einfachen AHV-Altersrente. Der maximale Abzug wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Die Eintrittsschwelle liegt beim BVG-Mindestlohn.</p>	<p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: ² Der für die Bestimmung des versicherten Lohns massgebende Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn ...</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)																																																						
<p>³ Der höchstversicherbare Lohn entspricht 75 Prozent des maximalen Jahreslohnes gemäss kantonaler Besoldungsskala.</p>	<p>³ Der höchstversicherbare Lohn entspricht 75 Prozent des dem maximalen Jahreslohnes Jahreslohn gemäss kantona- ler Besoldungsskala Gehaltsskala abzüglich des Koordi- nationsabzugs. Für teilzeitbeschäftigte Versicherte wird das Maximum des versicherten Lohns entspre- chend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.</p>																																																							
<p>Art. 8 Beiträge</p> <p>¹ Die Sparbeiträge sind altersabhängig gestaffelt und betragen in Prozenten des versicherten Lohnes:</p> <table border="1" data-bbox="188 644 757 1054"> <thead> <tr> <th>BVG-Alter</th> <th>Sparbeiträge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>20–24</td><td>7,0</td></tr> <tr><td>25–29</td><td>9,0</td></tr> <tr><td>30–34</td><td>11,0</td></tr> <tr><td>35–39</td><td>13,0</td></tr> <tr><td>40–44</td><td>15,0</td></tr> <tr><td>45–49</td><td>18,0</td></tr> <tr><td>50–54</td><td>20,0</td></tr> <tr><td>55 und höher</td><td>22,0</td></tr> </tbody> </table>	BVG-Alter	Sparbeiträge	20–24	7,0	25–29	9,0	30–34	11,0	35–39	13,0	40–44	15,0	45–49	18,0	50–54	20,0	55 und höher	22,0	<p>¹ Die Sparbeiträge sind altersabhängig gestaffelt und betragen im Standardbeitragsplan in Prozenten des versicherten Lohnes:</p> <table border="1" data-bbox="846 633 1431 1043"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>Sparbeiträge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>20–24</td><td>14,0</td></tr> <tr><td>25–29</td><td>15,0</td></tr> <tr><td>30–34</td><td>17,0</td></tr> <tr><td>35–39</td><td>19,0</td></tr> <tr><td>40–44</td><td>22,0</td></tr> <tr><td>45–49</td><td>25,0</td></tr> <tr><td>50 und älter</td><td>28,0</td></tr> <tr><td>...</td><td>...</td></tr> </tbody> </table>	Alter	Sparbeiträge	20–24	14,0	25–29	15,0	30–34	17,0	35–39	19,0	40–44	22,0	45–49	25,0	50 und älter	28,0	<p><i>a) Antrag Kommissionmehrheit</i> (9 Stimmen: Caluori [Kommissionsvizepräsident], Ellemunter, Florin-Caluori, Hardegger, Holzinger-Loretz, Rüegg, Thomann-Frank, Tomaschett-Berther [Trun], Weidmann; Sprecher: Rüegg) Ändern wie folgt: ¹ Die Sparbeiträge sind altersabhängig gestaffelt und betragen im Standardbeitragsplan in Prozenten des versicherten Lohnes:</p> <table border="1" data-bbox="1503 788 2087 1198"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>Sparbeiträge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>20–24</td><td>14,0</td></tr> <tr><td>25–29</td><td>15,0</td></tr> <tr><td>30–34</td><td>17,0</td></tr> <tr><td>35–39</td><td>19,0</td></tr> <tr><td>40–44</td><td>22,0</td></tr> <tr><td>45–49</td><td>25,0</td></tr> <tr><td>50 und älter</td><td>27,5</td></tr> <tr><td>...</td><td>...</td></tr> </tbody> </table> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Rutishausser [Kommissionspräsidentin], Cahenzli-Philipp; Sprecherin: Cahenzli-Philipp) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>	Alter	Sparbeiträge	20–24	14,0	25–29	15,0	30–34	17,0	35–39	19,0	40–44	22,0	45–49	25,0	50 und älter	27,5
BVG-Alter	Sparbeiträge																																																							
20–24	7,0																																																							
25–29	9,0																																																							
30–34	11,0																																																							
35–39	13,0																																																							
40–44	15,0																																																							
45–49	18,0																																																							
50–54	20,0																																																							
55 und höher	22,0																																																							
Alter	Sparbeiträge																																																							
20–24	14,0																																																							
25–29	15,0																																																							
30–34	17,0																																																							
35–39	19,0																																																							
40–44	22,0																																																							
45–49	25,0																																																							
50 und älter	28,0																																																							
...	...																																																							
Alter	Sparbeiträge																																																							
20–24	14,0																																																							
25–29	15,0																																																							
30–34	17,0																																																							
35–39	19,0																																																							
40–44	22,0																																																							
45–49	25,0																																																							
50 und älter	27,5																																																							
...	...																																																							

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>² Die Verwaltungskommission bestimmt die Risikobeiträge gemäss den anerkannten technischen Grundlagen.</p> <p>³ Die Arbeitgebenden haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen.</p>		
<p>Art. 10 Besitzstand</p> <p>¹ Die anlässlich der Totalrevision der Pensionskassenverordnung per 1. Januar 2001 zur Besitzstandswahrung eingeführten Zusatzgutschriften werden weitergeführt.</p>	<p>Art. 10 <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>Art. 12a Garantie für laufende Renten</p> <p>¹ Der Kanton garantiert unbefristet alle am 31. Dezember 2021 laufenden Renten. Der zu diesem Zeitpunkt bestehende Rentnerbestand wird in einem geschlossenen Vorsorgewerk geführt. Zur Sicherung der laufenden Rentenzahlungen gewährt der Kanton der Pensionskasse für das geschlossene Vorsorgewerk zinslose und bedingt rückzahlbare Darlehen. Gewährte Darlehen sind soweit zurückzuzahlen, als der Deckungsgrad 100 Prozent übersteigt.</p> <p>² Die Regierung regelt die Einzelheiten in einem Vertrag mit der Pensionskasse.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	II.	
	<p>Der Erlass "Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)" BR 170.400 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>	<p><i>a) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Rutishauser [Kommissionspräsidentin], Cahenzli-Philipp; Sprecherin: Cahenzli-Philipp) Das «Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)» sei im Rahmen dieser Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden (PKG) nicht zu ändern.</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Caluori [Kommissionsvizepräsident], Ellemunter, Florin-Caluori, Hardegger, Holzinger-Loretz, Rüegg, Thomann-Frank, Tomaschett-Berther [Trun], Weidmann; Sprecherin: Florin-Caluori) <i>und Regierung</i> Das «Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)» sei im Rahmen dieser Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden (PKG) zu ändern.</p>
<p>Art. 15 Erreichen der Altersgrenze, administrative Alterspensionierung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis endet mit Erreichen des 65. Altersjahres.</p> <p>² Die Regierung kann eine vorverschobene Pensionierung anordnen, wenn die Neubesetzung einer Stelle im öffentlichen Interesse liegt. Sie legt die Abfindung nach den Bestimmungen von Artikel 17 fest.</p>		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>³ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann sich nach dem Reglement über die vorzeitige Alterspensionierung vorzeitig pensionieren lassen. Ein vorzeitiger Rücktritt darf in der Regel nicht zu Mehrkosten führen.</p> <p>⁴ Eine Weiterbeschäftigung nach Vollendung des 65. Altersjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich und sofern eine solche im besonderen Interesse des Kantons liegt.</p>	<p>³ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann Mitarbeitende können sich nach frühestens auf Ende des Monats, in dem Reglement über die vorzeitige Alterspensionierung sie 60 Jahre alt werden, ganz oder teilweise vorzeitig pensionieren lassen. Ein vorzeitiger Rücktritt darf in der Regel nicht zu Mehrkosten führen Eine vorzeitige Alterspensionierung kann mit einem Beitrag an eine AHV-Überbrückungsrente finanziell unterstützt werden. Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere eine allfällige Anspruchsberechtigung und die Höhe des Beitrags.</p>	<p><u>Antrag 1</u> <i>Antrag Kommission und Regierung</i> ³ Mitarbeitende können sich frühestens auf Ende des Monats, in dem sie 60 Jahre alt werden, ganz oder teilweise vorzeitig pensionieren lassen. Eine vorzeitige Pensionierung ...</p> <p><u>Antrag 2</u> <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Caluori [Kommissionsvizepräsident], Ellemunter, Florin-Caluori, Hardegger, Holzinger-Loretz, Rüegg, Thomann-Frank, Tomaschett-Berther [Trun], Weidmann; Sprecher: Caluori [Kommissionsvizepräsident]) ³ Mitarbeitende können sich frühestens auf Ende des Monats, in dem sie 60 Jahre alt werden, ganz oder teilweise vorzeitig pensionieren lassen. Eine vorzeitige Alterspensionierung ab Alter 62 kann mit einem</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Rutishauser [Kommissionspräsidentin], Cahenzli-Philipp; Sprecherin: Cahenzli-Philipp) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><u>Antrag 3</u> <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Caluori [Kommissionsvizepräsident], Ellemunter, Florin-Caluori, Hardegger, Holzinger-Loretz, Rüegg, Thomann-Frank, Tomaschett-Berther [Trun], Weidmann; Sprecherin: Florin-Caluori) Ergänzen Abs. 3 wie folgt: ... Die Übergangsregelung bestimmt sich nach Artikel 72a dieses Gesetzes.</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
		<p>Einfügen neuer Art. 72a wie folgt: Art. 72a (neu) Übergangsbestimmung zu Artikel 15 Absatz 3 ¹Mitarbeitende, die am 1. Januar 2022 60 Jahre alt oder älter sind, können eine vorzeitige Pensionierung ab dem 63. Altersjahr nach dem Reglement über die vorzeitige Alterspensionierung vom 19. März 2013 (Stand 1. April 2013) beantragen.</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Rutishauser [Kommissionspräsidentin], Cahenzli-Philipp; Sprecherin: Cahenzli-Philipp) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Anträge der Regierung gemäss S. 82 der Botschaft:

2. der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden zuzustimmen;
Gemäss Botschaft